

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0013/20/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

1. Auf Grund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG¹ – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV²) erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der

Windpark Geilenkirchen-Lindern GmbH & Co. KG
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

auf ihren Antrag vom 4. Mai 2020, inkl. der am 3. Juni 2020, 21. Juli 2020 und am 16. Oktober 2020 nachgereichten und ausgetauschten Unterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA 3) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen), der 4. BImSchV als Ersatz von fünf Windenergieanlagen des Typs E-40/6.44 (WEA 9, WEA 11, WEA 12) und des Typs E-40/5.40 (WEA 10, WEA 13) im Rahmen eines Repowering innerhalb einer Vorrangzone in Geilenkirchen Lindern auf dem Grundstück

im Windpark Geilenkirchen-Lindern
Gemarkung Lindern
Flur 8
Flurstück 117/1.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
3	Nordex Delta 4000 N149/4.0-4.5	4.500 kW	105 m	149,1 m	32305544,0	5652107,0

* ETRS89/UTM-Koordinaten

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.
3. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)

3. Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Rathaus, Infopoint

Tel.: 02451/629-956

montags bis freitags

von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 310

Tel.: 02433/82-170

montags bis freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

5. Bürgermeister der Stadt Linnich

Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Fachbereich 4 - Bauen und Planung, Zimmer 204

Tel.: 02462/9908-411

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Heinsberg, den 4. Dezember 2020

Der Landrat
In Vertretung

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter